
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Änderung der Musterbauordnung

► BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN
ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUAUFSICHT

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf zur
Änderung der Musterbauordnung vom 17.08.2020.

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorgelegten Entwurf wird die Musterbauordnung an die Erfordernisse der
Barrierefreiheit angepasst. Aus Sicht der Betriebe ist zu begrüßen, dass Gebäude im
Bestand anders zu behandeln sind als Neubauten. Damit können beispielsweise
Wohnhäuser leichter um weitere Geschosse aufgestockt werden sowie
Dachgeschossausbauten werden erleichtert und so kann gerade in wachsenden
Ballungsräumen für Fachkräfte benötigter Wohnraum geschaffen werden. Das sollte aus
Unternehmenssicht auch für Gewerbebauten ermöglicht werden.

Außerdem werden die neuen EU-Vorgaben zu SEVESO III in das Bauordnungsrecht
eingeführt. Hier regen wir an, für die Betriebe für mehr Klarheit in Bezug auf die
angemessene Sicherheitsabstände von Unternehmen zu Schutzobjekten zu sorgen.

Zudem wird die Nachbarschaftsbeteiligung für Baugenehmigungsverfahren neu geregelt.
Der DIHK sieht das zusätzliche Erfordernis, für die Nachbarbeteiligung die digitale
Veröffentlichung im Grundsatz vorzusehen auf der Basis von bundeseinheitlichen
Standards. Für die Betriebe ist es wichtig, dass alle Möglichkeiten zur digitalen Beteiligung
an Baugenehmigungsverfahren auch ausgeschöpft werden. Die Bewertung des
Standortfaktors „Dauer und Komplexität von Planungs- und Genehmigungsverfahren“

verschlechtert sich in der diesjährigen DIHK-Umfrage des Netzwerks Industrie so stark wie kein anderer Standortfaktor (2020: 4,7; 2017: 4,2; 2014: 3,9; 2011: 4,0) – und rutscht auf den vorletzten Platz im Standortranking. Mit 4,9 und 5,0 vergeben die Unternehmen aus den Branchen Verkehr/Logistik sowie Bau noch schlechtere Noten. Wenn über eine neue Musterbauordnung beraten wird, gilt es die Weichen für mehr digitale Beteiligung an Baugenehmigungs- und Planverfahren zu stellen. Die Regelungen zum Bauantrags- und Genehmigungsverfahren sollten daher im Grundsatz digitale Verfahren auf der Basis bundeseinheitlicher Standards ermöglichen und auch für die Nachbar- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel ein digitales Verfahren vorsehen und nur ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren erfolgen müssen.

Darüber hinausgehend regen wir die Einführung einer einheitlichen elektronischen Bauakte an. Dort wo sie schon vorhanden ist, schildern uns die Betriebe, dass sie die Organisation und Durchführung des Antragsverfahrens beschleunigt – nicht zuletzt durch mehr Transparenz.

Überdies schlagen wir vor, dass ein einheitlicher Ansprechpartner im Sinne eines one-stop-shops für alle Fragen zum Baugenehmigungsverfahren bei den Behörden zur Verfügung stehen sollte. Damit haben die Unternehmen in den Bundesländern, beispielsweise in Brandenburg und Hamburg gute Erfahrungen gemacht, wo es bereits einen einheitlichen Ansprechpartner gibt.

B. Details - Besonderer Teil

Zu den geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

§ 39 Aufzüge

4) 1Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse. 2Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. 3Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. 4Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

DIHK-Bewertung:

Diese vorgeschlagene Neuregelung erleichtert das Bauen im Bestand und ist zu begrüßen.

§ 50 Barrierefreies Bauen

- (1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ²In diesen Wohnungen müssen die **Aufenthaltsräume**, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische **und, soweit vorhanden, ein Freisitz** barrierefrei sein.³§ 39 Abs. 4 bleibt unberührt.⁴**Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.**
- (2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. ²Dies gilt insbesondere für
1. Einrichtungen der Kultur, des **Bildungs- und Erziehungswesens**,
 2. Sport- und Freizeitstätten,
 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.
- ³Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.
- ⁴Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.
- (3) **Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden, oder ihrer Betreuung dienen, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.**
- (4) **Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, ins- besondere**
1. **wegen schwieriger Geländeverhältnisse,**
 2. **wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,**
 3. **wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder**
 4. **im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung.**

DIHK-Bewertung:

Diese vorgeschlagene Regelung zur Barrierefreiheit von Wohnungen ist vor allem im Hinblick auf die Ausnahmeregelung für die Bestandsbauten begrüßenswert und könnte helfen, weiteren Wohnraum zu erschließen. Das ist aus Sicht der Betriebe insbesondere in wachsenden Ballungsräumen zur Schaffung von Wohnraum für Fachkräfte sinnvoll. Fraglich ist, ob dies auch für Gebäude mit gewerblicher Nutzung gilt, siehe auch § 50 Abs. 2 MBO. Der DIHK regt an, diese Ausnahme auch dafür vorzusehen und in § 50 Abs. 4 MBO zur Klarstellung zu ergänzen.

DIHK-Formulierungsvorschlag:

- (3) Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, ins- besondere
5. für Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige Gewerbebetriebe, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung zusätzliche Gewerbeflächen entstehen.

DIHK-Argumentation:

In vielen wachsenden Ballungsräumen gibt es nicht nur einen Mangel an Wohnraum, sondern auch an Gewerbeflächen. Viele historische Gewerbebetriebe, Gaststätten, Hotels oder auch Geschäfts- und Bürogebäude könnten aufgestockt werden. Neue Produktionsmethoden erlauben heute die sogenannte „gestapelte Produktion“. Vielerorts ist jedoch der barrierefreie Umbau von diesen historischen Bauten der unterschiedlichen gewerblichen Nutzungen nicht oder nur unter sehr unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich. Insofern regen wir an, diese Ausnahmeregelung nicht nur für die Schaffung von Wohnraum vorzusehen, sondern ebenso für gewerbliche Nutzungen.

§ 62 Genehmigungsfreistellung

- (1) ¹Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind. ²Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung
1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und
 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht

wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet

(3) 1Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. 2Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. 3Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.4Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der eingereichten Unterlagen erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 mit dessen Ausführung nicht begonnen wurde, oder die Bauausführung mehr als drei Jahre unterbrochen worden ist.

(5) 1§ 66 bleibt unberührt. 2§§ 68 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, 72 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hält die vorgelegte Regelung grundsätzlich für sachgerecht. Es wird allerdings deutlich, dass eine Genehmigungspflicht dann entsteht, wenn der „angemessene Sicherheitsabstand“ nicht einfach zu ermitteln ist, weil beispielsweise kein Gutachten vorliegt. Die Betriebe teilen uns mit, dass die mit den angemessenen Sicherheitsabständen um Betriebsbereiche nach 12. BImSchV zusammenhängende unklare Rechtslage weiterhin zu Verzögerungen und Beeinträchtigungen bei Baugenehmigungen des Gewerbes im Umfeld von Störfallbetrieben führt. Die Genehmigung gewerblicher Nutzungen wird häufig verzögert oder erschwert, weil die Definition der Schutzobjekte und die Aussagefähigkeit der Gutachten zu Sicherheitsabständen in vielen Fällen unklar ist.

Derzeit stellen Einzelfallgutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand nach KAS 18 die einzige Möglichkeit dar, für Gemengelagen im Umfeld von Bestandsunternehmen praktikable Lösungen zu finden. Diese Gutachten sollten als angemessener Sicherheitsabstand im Verordnungstext explizit anerkannt werden.

Außerdem birgt die sogenannte 100-Personenregel für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben selbst in Industriegebieten derzeit erhebliche Unsicherheiten. Auch die Arbeitshilfe der Bauministerkonferenz bietet den Baubehörden und ansiedelnden Unternehmen hier häufig keine ausreichende Orientierung. Deshalb sollten Präzisierungen

zu der Frage, ob bzw. ab wann gewerbliche Nutzungen wie Bürogebäude, Parkplätze, oder Großhandelsbetriebe Schutzobjekte darstellen, in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wichtig, den unbestimmten Rechtsbegriff des „angemessenen Sicherheitsabstand“ in einer Regelung, wie der TA Abstand einheitlich und rechtssicher zu regeln, so dass die Rechtsanwendung erleichtert wird, beispielsweise auch mit Abwägungsvorgaben für den Fall, dass im angemessenen Sicherheitsabstand ein Schutzobjekt zugelassen beziehungsweise dessen Nutzung ausgewiesen werden soll. In dem Verfahren zu einer bundesweit verbindlichen TA Abstand, in der diese Präzisierungen hätten vorgenommen werden könnten, scheint vorerst leider nicht zu einem Abschluss zu kommen. Hier setzen wir uns weiterhin für klare und allgemeinverbindliche Regelungen im Immissionsschutzrecht ein.

§ 70 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.
²Einwendungen sind innerhalb von **einem Monat** nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde **in Textform** oder zur Niederschrift vorzubringen. ³**Die nach Satz 1 beteiligten Nachbarn sind mit allen öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 geltend gemacht worden sind; auf diese Rechtsfolge ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.**
- (2) ¹Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn dem Bauvorhaben zugestimmt haben. ²**Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.** (Satz 2 bis 4 alt Inhalt z. T. in Absatz 6 neu integriert.)
- (3) ¹Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem **entweder im Internet oder** in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. (Satz 1 2. Halbsatz = Satz 4 neu) (Inhalt z. T. in Absatz 4 und 5 neu integriert.) ²**Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung**
 - 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden,**
 - 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und**

3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 9, 10, 12, 13, 15 oder 16 sind

ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG liegt; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. ³Satz 2 gilt nicht, wenn

1. die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist, oder
2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nr. 3 sich die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen nicht erhöht. ⁴Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

(4) ¹In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird, sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

²Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 5 UVPG sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 55 und 56 UVPG,
2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

(5) ¹Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ²Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen; für sie gilt § 10 Abs. 2 BImSchG entsprechend. ³Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben; mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. ⁴Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(6) ¹Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 2 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. ²Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. ³Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. ⁴Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen; § 72 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 7 angefordert werden können. ⁶Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. ⁷Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK hält die Neuregelung des § 70 für wichtig. Für die Betriebe insbesondere aus der Industrie, aber auch aus der Veranstaltungswirtschaft, Clubkultur oder Einzelhandel, ist von großer Bedeutung, dass sie rechtzeitig und umfassend über Neuansiedlungen in ihrem unmittelbaren Umfeld informiert werden, um im Zweifelsfall auch ihren Betrieb fortführen zu können. Wir haben in der Vergangenheit vielfach erlebt, dass eine heranrückende Wohnbebauung an bestehende Gewerbe- und Industriebetriebe diese in ihrem Betrieb erheblich einschränken bzw. sogar die Weiterführung des Betriebs gefährden kann bis hin zur Betriebsaufgabe.

Dabei haben wir mit Verwunderung festgestellt, dass die Anrainer-, Nachbar- und erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht grundsätzlich digital ausgestaltet wird, auf der Basis von bundeseinheitlichen Standards, sondern weiterhin wohl eher analog erfolgen soll. Wir regen ausdrücklich an, die Anrainer-, Angrenzer-, Nachbarschafts- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel digital auszugestalten. Das bedeutet nicht nur die Ankündigung von Informationen digital zur Verfügung zu stellen, sondern das auch für die Bereitstellung der Unterlagen digitale Beteiligungsportale genutzt werden und die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen digital erfolgen können.

Des Weiteren schlagen wir vor, den Begriff der „Anrainer“, „Angrenzer“ und „Nachbarn“ eindeutig und klar bundesweit zu definieren. Gerade für immittierende Betriebe, wie Biergärten oder Clubs, wo es naturgemäß etwas lauter sein darf, aber auch Betriebe der chemischen oder pharmazeutischen Industrie sind ausreichende Abstände zur Wohnbebauung von großer Relevanz. Insofern sollten sie immer großzügig in die neuen Ansiedlungen einbezogen werden, um Konflikte von vornherein vermeiden zu können. Dementsprechend sollte der Begriff des „Anrainer“, „Angrenzer“ oder „Nachbarn“ großzügig definiert werden.

Außerdem begrüßen wir ausdrücklich die Verlängerung der Äußerungsfrist von bisher zwei Wochen auf einen Monat in Kombination mit der Einführung der vorgeschlagenen materiellen Präklusion für verspätet eingebrachte Nachbarschaftseinwendungen. Das ist aus Sicht der Betriebe ein guter Vorschlag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Die Ausführungen zur Präzisierung der Schutzobjekte und der Anerkennung von Bestandgutachten gelten auch für dem § 70 Absatz 3. Zum Satz 3 möchten wir anregen, dass in einige Kommunen (bspw. Frankfurt oder Darmstadt) dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, auch in Form von Satzungen oder städtebauliche Verträgen Rechnung getragen werden kann. Für diese Formen der Anstandsregelung sollte ebenfalls das vereinfachte Verfahren gelten.

C. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

► Tine Fuchs, Referatsleiterin Stadtentwicklung, Planungsrecht, Bauleitplanung beim DIHK e.V., mailto: fuchs.tine@dihk.de, phone: 030 20308 2105

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).